

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 28.04.2023

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Haushaltssatzung 2023	197
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn	199
Beregnungsverordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Meinersen	200
Bekanntmachung der Satzungsänderung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel	202
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; - Windpark Jembke Nord -	203
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Boldecker Land	205
Gemeinde Bokensdorf	Jahresabschluss 2011 207
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2023 208
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil B1“ 210

SAMTGEMEINDE BROME		
	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome	210
Gemeinde Tiddische	Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“	213
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Haushaltssatzung 2023	215
	Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel	217
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2023	222
	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus in Hankensbüttel	224
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2023	225
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2023	227
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2023	229
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
- - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Erneute Veröffentlichung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	230
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	237
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2023	238
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2023	239
	Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Hülperode" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Hülperode – Rothemühle	241
	Bebauungsplan „Rosenstraße“ mit ÖBV Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel	242
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
- - -		
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
- - -		
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
- - -		

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 14.12.2022 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.04.2023 (Az. 32.97-10302-151 (2023)) in der Sitzung am 26.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	354.822.296,97 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	365.080.309,62 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.843.795,82 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.918.229,74 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.934.400,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.297.098,28 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.503.432,20 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.066.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	385.281.628,02 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	385.281.628,02 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **15.362.698,28 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **8.019.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **37,92 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **37,92 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

## § 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **1.299,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **866,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **433,00 EUR** je Grundschüler.

## § 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 14.12.2022

Tobias Heilmann  
Landrat

II.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.04.2023 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-151 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2023 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschließlich 10.05.2023 während der Öffnungszeiten im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung und Beteiligungsbericht steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 17.04.2023

Tobias Heilmann  
Landrat

---

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1**

##### **- Geltungsbereich -**

(1) Der Landkreis Gifhorn erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die durch sein Rechnungsprüfungsamt gemäß § 153 (3) (NKomVG) im Rahmen des § 155 (1) NKomVG oder mit besonderem Auftrag erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Diese Satzung findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn aufgrund spezieller Regelung tätig geworden ist.

#### **§ 2**

##### **- Gebührentarif -**

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

720,00 € für 1 Prüfungstagewerk  
(PTW = 1 Prüfer / Arbeitstag mit 8 Einsatzstunden)

90,00 € für 1 Prüfungsstunde  
(PStd = 1 Prüfer je angebrochene Einsatzstunde)

(2) Für die Berichtsausfertigung als Betrag zur Abgeltung von Verwaltungskosten sind zu entrichten:

720,00 € für die Rechnungsprüfung der Einheitsgemeinden und Samtgemeinden

720,00 € für die Rechnungsprüfung von Mitgliedsgemeinden

360,00 € für örtliche Kassenprüfungen

(3) Notwendige Auslagen für eine prüfungserforderliche Mitwirkung anderer Stellen sind neben der nach Absatz 1 zu berechnenden Prüfungsgebühr in der entsprechenden Höhe zu erstatten.

**§ 3**  
**- Fälligkeit -**

Die Prüfungsgebühr / Auslagererstattung wird nach Abschluss der Prüfung mit deren Anforderung fällig.

Sie ist unverzüglich an die Kreiskasse zu entrichten.

**§ 4**  
**- Inkrafttreten -**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn vom 05.04.2013 außer Kraft.

Gifhorn, den 26.04.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

---

**Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Berechnungsverbandes Meinersen**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Meinersen am 26.04.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung bekannt gemacht:

**Berechnungsordnung**  
**des**  
**Berechnungsverbandes Meinersen**

**Vorbemerkung**

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Berechnungsverbandes Meinersen ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter **AZ 6630-01-1666** am **08.01.2016** erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Im Erlaubnisbescheid wurde dem Berechnungsverband Meinersen für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von **17.560.000 m<sup>3</sup>** zugeteilt, wovon maximal **2.159.000 m<sup>3</sup>/a** entnommen werden dürfen.

**§ 1**  
**Wasserentnahmemengen und -Messung**

1. Die Entnahmemenge für die einzelnen Betriebe ergibt sich auf der Grundlage der wasserbehördlichen Erlaubnis. Die aus der beitragspflichtigen Fläche zu errechnende Menge ist die Betriebsquote. Nur auf diese hat der einzelne Betrieb Anspruch und sie beträgt z. Zt.  $1.756.000 \text{ m}^3 / 3.105 \text{ ha} = \mathbf{565 \text{ m}^3/\text{ha} = \mathbf{56,5 \text{ mm pro Jahr}}$ .
2. Eine Übertragung von Mengen zwischen den Betrieben ist nicht möglich. Wasser ist nicht handelbar, das Recht gehört dem Verband.

3. Die Wasserentnahmemenge ist mit einem eichfähigen Wasserzähler durchzuführen. Für jede Entnahmestelle ist die Menge aufzuzeichnen. Die aus den Aufzeichnungen ermittelte gesamte entnommene Wassermenge ist auf dem vom Verband ausgegebenen Formblättern bis zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Beregner monatliche Meldungen bis zum 5. des Folgemonats abzugeben haben. Außerdem kann der Vorstand zusätzliche Maßnahmen zur korrekten Erfassung der Wassermenge für einzelne Beregner beschließen.
5. Im Durchschnitt der letzten 9 Jahre plus dem aktuellen Jahr dürfen je Betrieb nicht mehr als insgesamt **5.650 m<sup>3</sup>/ha** verbraucht werden. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Jahr 2018.
6. Die Beregnungsbetriebe haben die sich aus den vorbezeichneten Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

## **§ 2 Beregnungsflächen**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörig Beregnungsflächen (z.B. Ver- und Anpachtung, Kauf und Verkauf von Flächen) sind dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Abgeber und Übernehmer sind zu nennen. Die jährliche Flächenmeldung ist jeweils bis zum 1. November des Beregnungsjahres beim Verbandsvorsteher abzugeben.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet oder unterverpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsverordnung einhalten. Verstöße des Unterpächters gehen zu Lasten des abgegeben wirtschaftlichen Betriebes.

## **§ 3 Ordnungsgelder**

Ordnungsgelder werden in folgender Höhe festgelegt und können ggf. vom Vorstand verhängt werden:

- Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler 200 €
- Verspätete Abgabe der Wassermengen- und Flächenmeldung 25 €
- Verspätete Beitragszahlung 25 €

Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes oder Bewirtschafter der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt wird, oder Einschränkungen erlassen werden, so werden diese Zwangsmaßnahme auf das verursachende Mitglied oder den Bewirtschafter umgelegt.

**§ 4**  
**Verabschiedung / Inkrafttreten**

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 26.04.2022 in Ahnsen beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heinrich Beutner  
**Verbandsvorsteher**

Henning Gottschalk  
**Stellvertretender Verbandsvorsteher**

Harald Höper  
**Schriftführer**

Die Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung tritt rückwirkend am 26.04.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 14.04.2023

Im Auftrage

Rüdiger

---

**Bekanntmachung der Satzungsänderung des Bewässerungsverbandes  
Hankensbüttel**

„Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel am 22.02.2023 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, bekannt gemacht:

“

Nummer 4.9 kommt wie folgt neu hinzu:

- 4.9 Der Vorstand kann jederzeit festlegen, dass neben der monatlichen Meldung der Berechnungsmengen eine tägliche Meldung der Berechnungsmenge des Vortages vorzunehmen ist.

In Nummer 5.4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit eine Festlegung des cbm-Preises mit der Haushaltsaufstellung nicht möglich ist, kann auch eine nachträgliche Abrechnung anhand der Istkosten durchgeführt werden.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.“

Gifhorn, den 05.04.2023

Im Auftrage

Nietner

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung  
(BayWa r. e. Wind GmbH, München; Windpark Jembke Nord)**

**Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

**- 9.3/74.01-01.27 -**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

**vom 01.05.2023 bis zum 15.05.2023**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

**Samtgemeinde Boldecker Land**

Sitzungssaal des Rathauses Samtgemeinde Boldecker Land  
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05362 9781 0

**Gemeinde Jembke**

Gemeindebüro Jembke  
Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag 15.00 – 19.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 7920

**Gemeinde Sassenburg**

Rathaus Gemeinde Sassenburg  
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg

Montag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 688 61

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.05.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, auf den Antrag vom 10.06.2020 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Jembke Nord**

Standort WEA 01

Gemarkung: Barwedel      Flur: 7      Flurstück: 21

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N-131 mit 134 m Nabenhöhe, einer Leistung von 3,9 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II. – IV.**

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 6 UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Der zugehörige UVP-Bericht kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

**V. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 17.04.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

#### **in der Samtgemeinde Boldecker Land**

#### **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land überträgt die ihr nach den Bestimmungen des § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes obliegende Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage entsprechend § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf die Anlieger (§ 3).  
Die Reinigung umfasst die öffentlichen Straßen, Gehwege, Gehbahnen, einschließlich Gossen, Öko-Rinnen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaltebuchten, Grünstreifen und Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt nicht, wenn dem Anlieger die Übernahme wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Straßen sind aus dem Anhang dieser Satzung ersichtlich. Die Reinigung der Gehwege, Gehbahnen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaltebuchten, Grünstreifen, Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung verbleibt jedoch bei den Anliegern.
- (3) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 2 bestellt ist. Dagegen gilt § 1 Abs. 1 bis 2 wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 2 bestellt worden ist.
- (4) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Die Straßenreinigung entsprechend § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Gehbahnen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne von § 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Bushaltebuchten, Radwege und Parkspuren.

### **§ 3 Begriff der Anlieger**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehr als einer angrenzenden Straßenfront, weil an ihm eine öffentliche Stichstraße entlangführt, durch die lediglich weitere Grundstücke erschlossen werden, so obliegt die Reinigungspflicht nach § 2 den Eigentümern aller Grundstücke an der Stichstraße ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen jeweils zu gleichen Anteilen (auch Hinterliegergrundstücke). Dies gilt auch für Grundstücke, die an der Stichstraße nur eine Ausfahrt haben, hierdurch jedoch erschlossen werden.

### **§ 4 Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte**

Die Reinigungspflicht im Sinne der Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen.

### **§ 5 Reinigungsbereich**

Zur geschlossenen Ortslage gehört das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Samtgemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 6 Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Satzung vom 18.02.1997 tritt außer Kraft.

Weyhausen, 23.03.2023

Samtgemeinde Boldecker Land

Ehrhoff  
Samtgemeindebürgermeister

## **Anhang**

Straßen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 23.06.2022:

### Mitgliedsgemeinde Barwedel

Tiddischer Straße  
K 105 Hauptstr.

### Mitgliedsgemeinde Bokendorf

K 28 (Grußendorfer Straße)  
K 101 (Mühlenweg)

### Mitgliedsgemeinde Jembke

B 248 (Hauptstraße)  
K 106 (Brackstedter Str.)  
K 120 (Hoitlinger Str.)  
K 101

### Mitgliedsgemeinde Osloß

B 188 (Hauptstraße)

### Mitgliedsgemeinde Tappenbeck

B 248 (Hauptstraße)

### Mitgliedsgemeinde Weyhausen

B 188 (Gifhorner Straße, Wolfsburger Straße)  
K 28 (Bokendorfer Str.)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Bokendorf**

Der Rat der Gemeinde Bokendorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2023 bis 10.05.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bokendorf, 24.04.2023

Georg  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.552.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.552.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.477.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.457.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.553.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.510.400 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 412.800 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 355 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Osloß, den 22. März 2023

Passeier  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 17.04.2023

Passeier  
Bürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil B1"**

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 den Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil B1" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de) >Bauen & Wohnen >Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 17.04.2023

Wessel  
Bürgermeister

---

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome**

#### **Artikel 1 Der § 4 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 244 dieses Amtsblattes

(2) (...)

**Artikel 2**  
**§ 14**  
**Auslegung und Ausnahmeregelung**

(1) Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Brome, 21.03.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

---

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome**

**Artikel 1**  
**§ 2**

<b>Die Gebühren betragen für:</b>	
<b>1. Eintrittskarten</b>	
1.1 Erwachsene	3,20 €
1.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte (ab 50 Grad mit Ausweis)	1,60€
1.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)	1,00€
<b>2. Saisonkarten</b>	
2.1 Paare mit Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren, die in häuslicher Gemeinschaft leben	100,00 €

2.2 Alleinerziehende mit Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren	85,00€
2.3 Erwachsene	75,00€
2.4 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte (ab 50 Grad mit Ausweis)	38,00€
<b>3. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.</b>	

<b>4. Geldwertkarten</b>		
12,80 €	zum Kaufpreis von	11,50 €
25,60 €	zum Kaufpreis von	22,00 €
51,20 €	zum Kaufpreis von	43,00 €

<b>5. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.</b>		
---	--	--

<b>6. Sonstige Gebühren</b>		
6.1.	Nutzung Warmdusche	0,50 €
6.2.	Nutzung Haarföhn	0,05 €
6.3.	Aquasport 1 Kurseinheit ca. 45 Minuten. Ein Kurs findet nur mit mindestens 9 Teilnehmern statt. (Hinweis: Eintritt ist zusätzlich zu entrichten)	4,00 €

**Artikel 2**  
**§ 3**

(1)(...)

(2) Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstag. Sie berechtigt zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Freibades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

**Artikel 3**

**§ 6**

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

**Artikel 4**

**§ 7**

Die 11. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Brome, 23.03.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
Gemeinde Tiddische, Ortsteil Tiddische  
"Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“ im OT Tiddische beschlossen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB entbehrlich; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

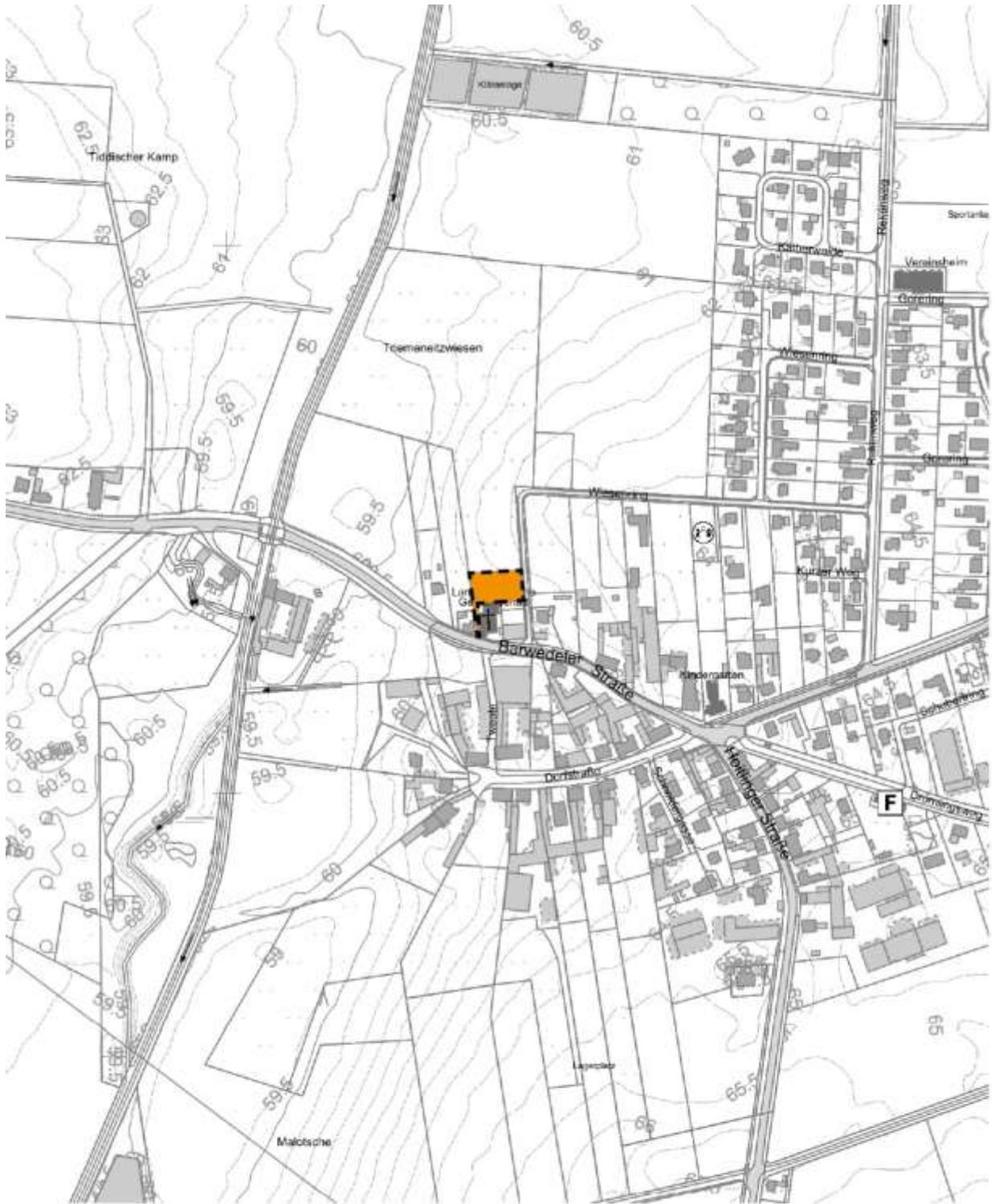
Er hat zudem in gleicher Sitzung dem Entwurf der Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Wiesenweg", bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der dazugehörigen Begründung, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung, dass zu o.a. Bebauungsplan die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB durchgeführt wird. Sie findet statt in der Zeit

**vom 08.05.2023 bis zum 09.06.2023.**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine schwarze Linie umrandet.

Mit der Ergänzungssatzung soll die Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und einer geordneten städtebaulichen Nutzung zugeführt werden. Der südliche Ortsrand wird dadurch entsprechend abgerundet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023



Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische, Bürgerhaus, Gorering 18, 38473 Tiddische öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen können zusätzlich während der Bürgermeistersprechstunde am Montag in der Zeit von 18.15 Uhr – 19.15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hoitlingen und von 19.30 Uhr – 20.30 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische zur Niederschrift erklärt werden.

Die Planunterlagen können auch im Internet ab dem 08.05.2023 auf den Internetseiten der Gemeinde Tiddische unter: [www.gemeinde-tiddische.de/aktuelles](http://www.gemeinde-tiddische.de/aktuelles) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem oder der Antragstellenden im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde Tiddische informiert, dass gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB I.V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Tiddische, den 27.03.2023

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause  
Bürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 30.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.135.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.056.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.916.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.521.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	206.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.146.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	939.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	771.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.062.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.439.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 939.900 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.689.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2021) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:  
35,320315 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 13.03.2023

Evers  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.04.2023 -AZ.: 111-09-02/6-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Hankensbüttel, 19.04.2023

Evers  
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel  
der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

**§ 2  
Eintrittsgebühren**

Die Gebühren betragen für die Benutzung des Waldbades

<p><b>1. Tageskarten</b></p> <p>Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p> <p>Sozial-Tarif<sup>2</sup> Erwachsene Sozial-Tarif<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p> <p>Feierabendkarte (zwei Stunden vor Badschließung)</p>	<p>4,50 € 3,00 €</p> <p>3,50 € 2,50 €</p> <p>2,50 €</p>
<p><b>2. Zwölfer-Karten</b></p> <p>Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p> <p>Sozial-Tarif<sup>2</sup> Erwachsene Sozial-Tarif<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p>	<p>45,00 € 30,00 €</p> <p>35,00 € 25,00 €</p>

<p><b>3. Saisonkarten</b></p> <p>Gruppenkarte (bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern)          Jedes weitere Kind (bis zu max. drei Kindern)</p> <p>Erwachsene          Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p> <p>Sozial-Tarif<sup>2</sup> Erwachsene          Sozial-Tarif<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche, Ermäßigte<sup>1</sup></p> <p>Frühschwimmer<sup>3</sup></p>	<p>150,00 €          15,00 €</p> <p>90,00 €          50,00 €</p> <p>70,00 €          40,00 €</p> <p>Saisonkarte oder          12er-Karte</p>
<p><b>4. Schulen</b></p> <p>Schulen, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen, dürfen im Rahmen des Sportunterrichts das Waldbad besuchen.</p>	<p>interne Verrechnung</p>
<p><b>5. Jahres-Kombi-Karten</b></p> <p>Jahreskarten für das Heidebad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel</p>	<p>Summe der Einzelbeträge beider Saison- bzw. Jahreskarten abzüglich 20,00 €</p>
<p><b>6. Verwahrungsgebühr für Wertsachenfach</b></p> <p>Schlüssel-Leihgabe nur für den aktuellen Badetag</p>	<p>2,00 € Pfand</p>
<p><b>7. weitere Tarife</b></p> <p>Tageskarte für Bewohner des „Haus Niedersachsen“ (Fachzentrum für Suchtrehabilitation Oerrel)</p>	<p>2,00 €</p>

Die Gebühren enthalten außerdem die Nutzungsgebühren für den Sanitärbereich (Dusche, WC, Fön).

**Erläuterung zu den Eintrittskarten**

(1) Ermäßigter Eintritt gilt für:

- Kinder und Jugendliche von drei bis unter 18 Jahren,
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen,
- Auszubildende und Studierende,
- Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %
- Freiwilligendienstleistende (FSJ und FÖJ)

(2) Sozial-Tarif gilt für Empfänger folgender Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Bürgergeld“),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld
- Kinderzuschlag von der Familienkasse

Im Falle von zwei zutreffenden Tarifen (z. B. Ermäßigt und Sozial-Tarif) findet der günstigere Tarif Anwendung.

(3) Frühschwimmen:

- Saisonkarten- und 12er-Kartenbesitzern ist das Frühschwimmen von montags bis freitags in der Zeit von 6:00-8:00 Uhr gestattet. Samstags, sonntags und an Feiertagen ist kein Frühschwimmen möglich.
- Saisonkarten wie auch 12er-Karten können nicht beim Frühschwimmen beim Schwimmmeister erworben werden. Diese sind ausschließlich an der Waldbad-Kasse zu den regulären Öffnungszeiten oder Saisonkarten auch online zu erwerben.
- Die Saisonkarten wie auch 12er-Karten sind beim Frühschwimmen dem Schwimmmeister unaufgefordert vorzuzeigen. Die 12er-Karten werden vom Schwimmmeister vor Ort entwertet.

(4) Freier Eintritt gilt für:

- Kinder unter drei Jahren,
- Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr,
- DLRG-Mitglieder zu ihren Trainingszeiten,
- Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel während des Schulsports bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas)
- jeweils eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis

(5) Gruppen-Saisonkarte gilt für:

- Bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern unter 18 Jahren. Ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht vorliegen.) Jedes weitere unter 18-jährige Kind (bis zu max. drei Kindern) wird zusätzlich abgerechnet. Alleinerziehende mit Kindern können zwischen einer Gruppen-Saisonkarte oder den Einzeltarifen für Erwachsene und Kinder wählen.

### **§ 3 Saisonkarten**

(1) Vorbestellungen

Saisonkarten können jährlich ab dem 01. April vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist ausschließlich über das Online-Formular auf der Homepage der Samtgemeinde Hankensbüttel möglich.

Die Bezahlung der vorbestellten Saisonkarten ist ausschließlich über die online angegebenen Zahlungsarten möglich.

Die Aushändigung der vorbestellten und im Onlineverfahren bezahlten Saisonkarten erfolgt ab Baderöffnung an der Waldbad-Kasse.

(2) Ab Baderöffnung können auch schriftliche Anträge an der Waldbad-Kasse abgegeben und dort in bar oder per EC-Zahlung bezahlt werden. Für die sofortige Nutzung des Waldbades nach Antragsabgabe an der Waldbad-Kasse wird eine vorläufige Eintrittskarte ausgestellt. Diese ist wieder abzugeben, sobald die Saisonkarte fertiggestellt ist.

### **§ 4 Begleitpersonen**

(1) Nur Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson kostenfrei ins Waldbad mitzunehmen.

(2) Diese eine Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Begleitperson hat die Fürsorgepflicht für die schwerbehinderte Person und darf keine anderen Personen, wie z. B. die eigenen Kinder, beaufsichtigen. Andernfalls hat die Begleitperson den regulären Eintrittspreis zu zahlen.

### **§ 5 Verwahrgebühr für Wertsachenfach**

(1) Es kann für 2,00 € Pfand ein Schlüssel für ein Wertsachenfach ausgeliehen werden. Diese Leihgabe gilt nur für einen Tag. Nach der Schwimmbadnutzung ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Das Wertsachenfach ist leer und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Wertsachenfächer sind nur für die Unterbringung von Wertsachen und Kleidung des Badegastes am jeweiligen Badetag vorgesehen.

(3) Eine dauerhafte Nutzung eines Wertsachenfaches ist nicht möglich.

### **§ 6 Jahres-Kombi-Karte**

(1) Die Jahres-Kombi-Karte berechtigt die/den Inhaber/in zur Benutzung des Waldbades Hankensbüttel sowie des Heidebades Hagen. Die Jahres-Kombi-Karte ist im Waldbad für die laufende Saison und im Heidebad Hagen für ein Jahr ab Erwerb gültig.

(2) Der Erwerb der Jahres-Kombi-Karten ist ausschließlich im Heidebad Hagen möglich.

(3) Bei ausgelasteter Besucherkapazität besteht weder ein Anspruch auf Nutzung, noch ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Gebühr. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung durch höhere Gewalt oder bei dringenden Sanierungs- und Reparaturarbeiten.

(4) Die Gebühr für die Jahres-Kombi-Karte berechnet sich aus der Summe der Saisonkarte des Waldbades Hankensbüttel und der Jahreskarte des Heidebades Hagen, abzüglich 20,00 €.

## **§ 8 Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten**

(1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Bar- oder EC-Zahlung zu entrichten.

(2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 12er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.

Saisonkarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen im Rahmen der Öffnungszeiten. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag, die Saisonkarten für die jeweilige Badesaison und die 12er-Karten für die aktuelle und folgende Badesaison.

(4) Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwillig Dienstleistende, Schwerbehinderte und Sozial-Tarif-Berechtigte, für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Das gilt auch auf Verlangen hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen.

(5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

Für verlorene oder nicht benutzte Karten werden keine Gebühren erstattet. Bei verlorenen Karten muss eine schriftliche Verlustanzeige gestellt werden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu leisten.

(6) Die Karten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument gültig.

## **§ 9 Nachentrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote**

(1) Wer in der Anlage des Waldbades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

(2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Gebührenordnung des Waldbades Hankensbüttel aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Saisonkarten/12er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.

(3) Saisonkarten, Jahres-Kombi-Karten, Tageskarten und 12er-Karten, die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Samtgemeindebürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist dem Berechtigten wieder aushändigen.

Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den fünffachen Einzelpreis zu entrichten.

## **§ 10 Sonderregelungen**

(1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung des Waldbades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen und Kindergärten, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen. Diese Schulen und Kindergärten dürfen im Rahmen des Sportunterrichts bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas) das Waldbad besuchen.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister bzw. die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Veranstaltungen, ggf. mit Übernachtungen, werden gesondert vertraglich festgehalten.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 12.03.2020 außer Kraft.

Hankensbüttel, 23.03.2023

Samtgemeinde Hankensbüttel

(L. S.)

Evers  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes  
hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 28.02.2023 folgende  
Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.886.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.363.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.473.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.047.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	800.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.040.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.513.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.155.900 Euro

**§ 2**

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 240.100 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 17.03.2023

Köllner  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Hankensbüttel wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.03.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, 14.04.2023

Köllner  
Bürgermeister

---

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus in Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24. April 2017 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerhauses in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) 50 € pro Nutzung bis fünf Stunden
- (2) 100 € pro Nutzung ab fünf Stunden
- (3) Ortsansässige Vereine und Organisationen, Einrichtungen der Jugendpflege, karitative Vereine und Gesangsvereine haben für Übungsabende keine Gebühr zu entrichten, wenn mit der Veranstaltung keine gewerblichen Ziele verfolgt werden.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten des Bürgerhauses auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
- (2) Das Bürgerhaus ist schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Bürgerhaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde Hankensbüttel schriftlich zu melden.
- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde Hankensbüttel von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung ergeben, frei.

- (3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände, usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagen ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

## **§ 5 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde je derzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen diese Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Hankensbüttel, den 08. Dezember 2022

Gemeinde Hankensbüttel

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

---

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	985.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.198.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	955.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	994.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.189.600 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.800 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Oberholz, 16.03.2023

Schröder  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.04.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 17.04.2023

Schröder  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.436.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.590.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.406.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.537.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	283.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	343.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.750.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.914.400 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 59.400 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, den 28.03.2023

Fromhagen  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 25.04.2023

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 12.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.557.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.911.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.478.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.720.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	577.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	530.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.055.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.346.600 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 530.300 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, den 12.04.2023

Pfeiff  
Bürgermeister

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Steinhorst wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 19.04.2023

Pfeiff  
Bürgermeister

---

## **Erneute Veröffentlichung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn die/der Empfänger\*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die/der Empfänger\*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Legt die/der Empfänger\*in ihr/sein Mandat nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Mandat zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (5) Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (6) Die Gremien verwenden grundsätzlich das Ratsinformationssystem (ALLRIS).
- (7) Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen und/oder Tätigkeiten in einer Mitgliedsgemeinde auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

**§ 3**  
**Besondere Aufwandsentschädigung**

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in                         | 350,00 EUR |
| b) | an Beigeordnete   | 280,00 EUR |
| c) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen<br>ab 5 Mitgliedern              | 350,00 EUR |
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit<br>weniger als 5 Mitgliedern | 250,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher*in   | 190,00 EUR |
| f) | an die/den Ratsvorsitzende*in und<br>Ausschussvorsitzende*n             | 210,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich. Legt die/der Empfänger\*in ihr/sein Amt nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bürgervertreter\*innen
- im Schulausschuss:  
Schülervertreter\*in, Elternvertreter\*in und Lehrervertreter\*in.
- im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration:  
Vertreter\*in der Kinder- und Jugendarbeit, Gesamtelternratsvertreter\*in, Vertreter\*in der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Vertreter\*in Betriebsträger ev. Kitaverband Gifhorn, Vertreter\*in Betriebsträger DRK, Vertreter\*in der Kirchengemeinden, Vertreter\*in der Sportvereine und Seniorenbeiratsvertreter\*in
- im Brandschutz-, Ordnungs- und Verkehrsausschuss:  
Samtgemeindebrandmeister\*in
- im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz:  
Seniorenbeiratsvertreter\*in
- im Bau- und Planungsausschuss:  
Seniorenbeiratsvertreter\*in
- (3) Die unter (2) genannten Bürgervertreter\*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 EUR.

Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

## **§ 5 Fahrtkosten**

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in monatlich       | 93,50 EUR  |
| b) an Fraktionsvorsitzende ab 5 Fraktionsmitgliedern monatlich      | 110,00 EUR |
| c) für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 77,00 EUR  |
| d) für Beigeordnete monatlich                                       | 49,50 EUR  |
| e) an Gruppensprecher*innen, monatlich                              | 38,50 EUR  |
| f) für Ratsvorsitzende monatlich                                    | 38,50 EUR  |
| g) für Ausschussvorsitzende monatlich                               | 44,00 EUR  |
| h) für Ratsmitglieder monatlich                                     | 16,50 EUR  |
| i) für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (1) monatlich           | 10,00 EUR  |
| j) für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (2) jährlich            | 50,00 EUR  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.
- (3) Legt die/der Empfänger\*in unter i) ihr/sein Amt nieder, so werden ab dem Folgemonat keine Fahrtkosten gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Fahrtkosten für den Folgemonat sind bereits gezahlt, so sind diese zurückzuzahlen.
- (4) Die unter j) genannten Bürgervertreter\*innen erhalten eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

## **§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung**

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 430,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 95,00 EUR jährlich gezahlt.

Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

**§ 7**  
**Verdienstauffall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
  - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
  
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden.  
  
Der Ersatz von Verdienstauffall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.  
  
Verdienstauffall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.  
  
Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt.
  
- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

**§ 8**  
**Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
  
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstauffall erstattet.
  
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, dass während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
  
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstauffall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 EUR je Stunde festgelegt.
  
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

## **§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 10 Auslagen**

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige**

#### **(1) Freiwillige Feuerwehr**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Samtgemeindebrandmeister*in	220,00 EUR
b) stellv. Samtgemeindebrandmeister*in	110,00 EUR
c) Ortsbrandmeister*in (Stützpunktwehr)	90,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeister*in (Stützpunktwehr)	45,00 EUR
e) Ortsbrandmeister*in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	70,00 EUR
f) stellv. Ortsbrandmeister*in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	35,00 EUR
g) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in	70,00 EUR
h) stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in	35,00 EUR
i) Gerätewart*in (Stützpunktwehr)	55,00 EUR
j) stellv. Gerätewart*in (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
k) Gerätewart*in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 EUR
l) Samtgemeindekleiderwart*in	40,00 EUR
m) Jugendfeuerwehrwart*in der Ortsfeuerwehren	35,00 EUR
n) Samtgemeindeausbildungsleiter*in	40,00 EUR
o) stellv. Samtgemeindeausbildungsleiter*in	20,00 EUR
p) Samtgemeindesicherheitsbeauftragte*r	35,00 EUR

q) Samtgemeindeatemschutzgerätewart*in	35,00 EUR
r) Atemschutzgerätewart*in (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
s) stellv. Atemschutzgerätewart*in (Stützpunktwehr)	20,00 EUR
t) Atemschutzgerätewart*in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	30,00 EUR
u) Samtgemeindefunkbeauftragte*r	50,00 EUR
v) stellv. Samtgemeindefunkbeauftragte*r	20,00 EUR
w) Kinderfeuerwehrwart*in	35,00 EUR
x) Samtgemeinde-Schriftwart*in	20,00 EUR
y) Samtgemeinde-Pressebeauftragte*r	20,00 EUR
z) Musikzugführer*in	35,00 EUR

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder\*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).

### **Archivwesen**

a) Archivbetreuer\*in (je Gemeinde) 15,00 EUR

- (2) Babybotschafter\*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

- (3) Für die bestellten Schiedspersonen der Samtgemeinde Meinersen wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Schiedsmanbezirk I

(Gemeinde Leiferde und Hillerse) 60,00 EUR

Schiedsmanbezirk II

(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller) 60,00 EUR

Die Entschädigung wird zum 01. jeden Monats ausgezahlt.

Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, so ist diese zurückzuzahlen.

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Schiedspersonen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

## **§ 12 Reisekosten**

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

- (2) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 30.04.2021 außer Kraft.

Meinersen, den 24.02.2023

Single  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

#### **11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 31.01.2023 die 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 16.02.2023 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 31.03.2023, Az.: BAU-B OPL 2023-00446 6121-02/80/11, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.papenteich.de/Bauen-Wirtschaft/Flachennutzungsplaene/](http://www.papenteich.de/Bauen-Wirtschaft/Flachennutzungsplaene/) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 245 dieses Amtsblattes

Die 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 19.04.2023

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn

Samtgemeindebürgermeisterin

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 23. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.024.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.355.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.136.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	21.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.564.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.462.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.653.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.186.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.217.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.746.900 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 328.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.094.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v. H. |

Meine, 23. März 2023

Heinsohn-Buchmann  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 25.04.2023

Heinsohn-Buchmann  
Bürgermeisterin

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 11.894.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.447.900 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge	654.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	90.300 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.295.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.082.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.038.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.046.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	812.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.147.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.211.500 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 812.900 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.985.500 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.882.600 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Gr. Schwülper, 23.03.2023

Brinkmann  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.04.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschl. 10.05.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 24.04.2023

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

#### **Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Hülperode" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Hülperode - Rothemühle**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 08.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hülperode" beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde am 23.03.2023 die Veränderungssperre "Hülperode" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) verhängt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 30.03.2023

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 246 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Rosenstraße“ mit ÖBV Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 23.03.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Rosenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 247 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 30.03.2023

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

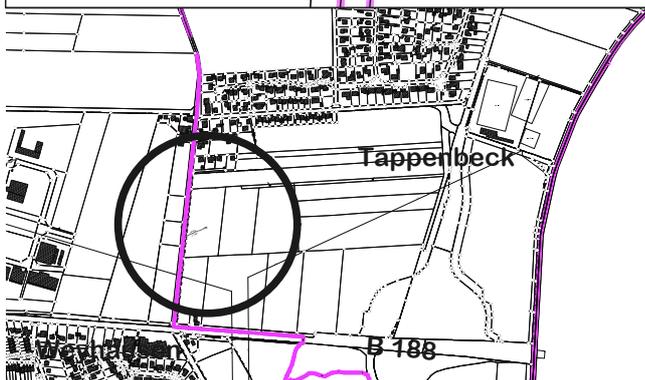
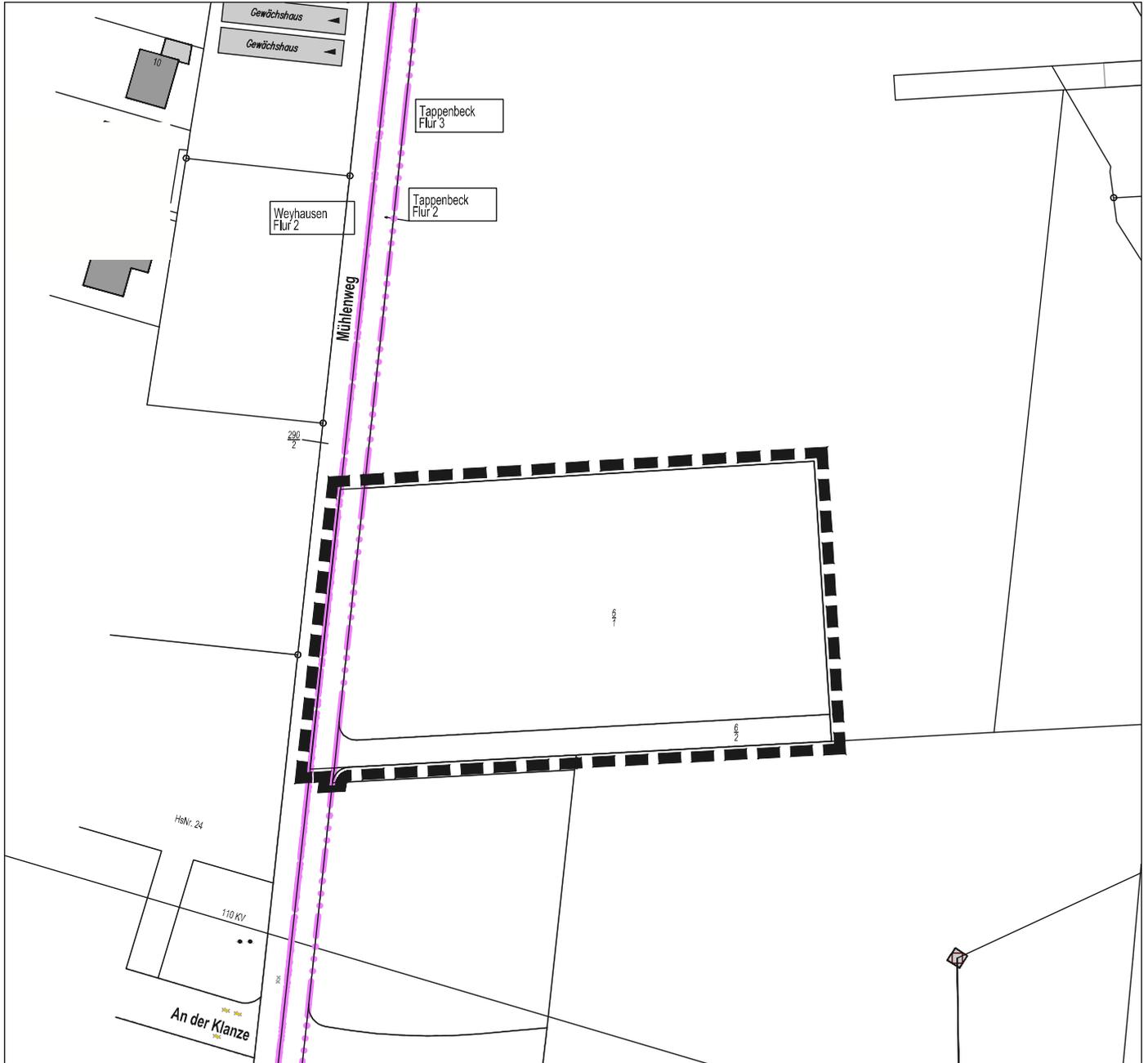
- - -



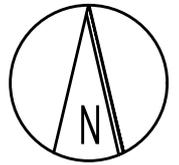
Bebauungsplan  
**Tappenbeck Süd Abschnitt I Teil B1**

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



# 11. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

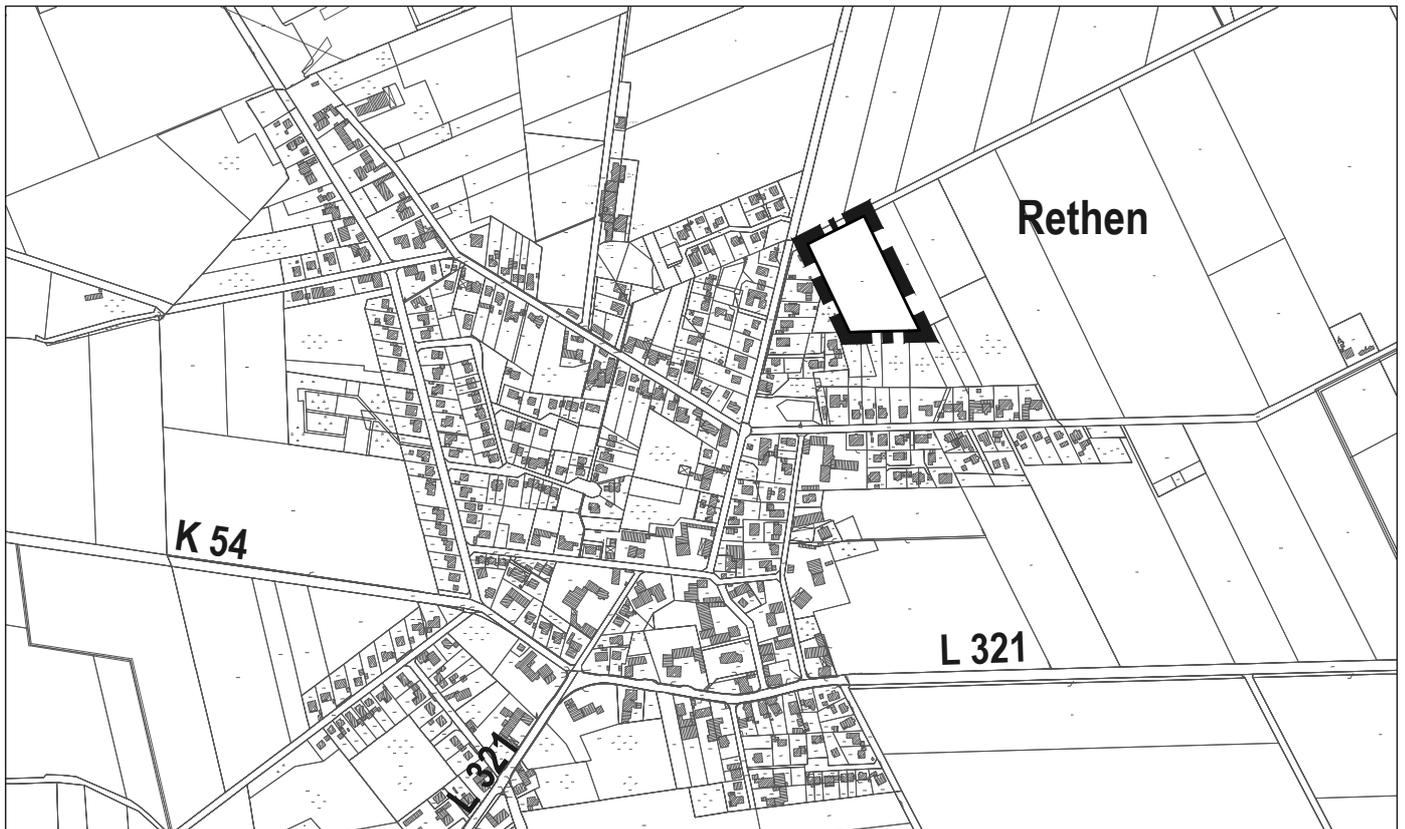
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



## Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Abbeshüttel, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.

**Gemeinde Schwülper, Ortsteil Hülperode**  
**Landkreis Gifhorn**

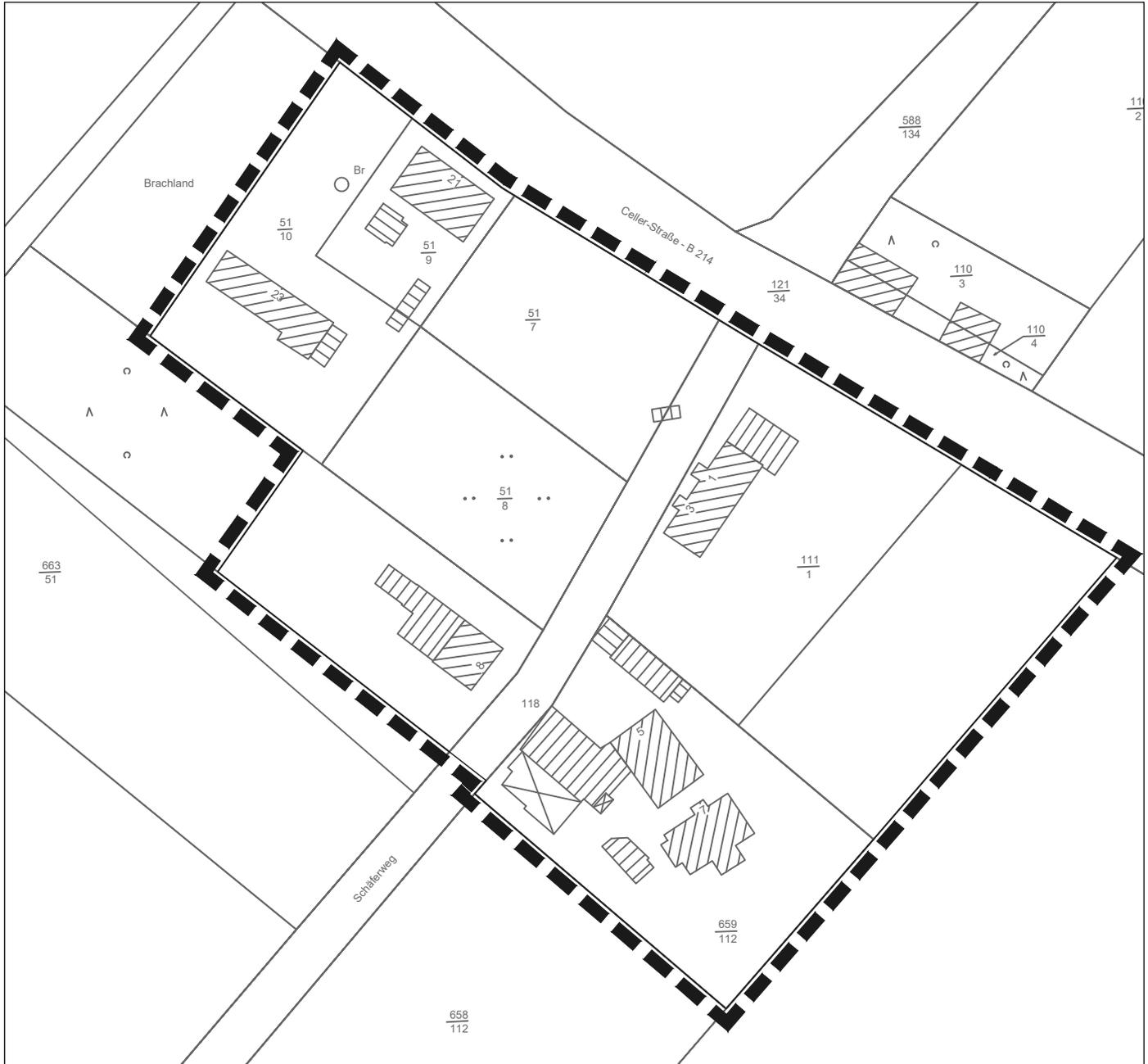


**Veränderungssperre zum Bebauungsplan**  
**Hülperode**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
 © (2022)

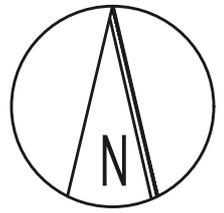


**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich südlich der B214 in der bebauten Ortslage Hülperode, wie dargestellt.

# Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel Landkreis Gifhorn



## Bebauungsplan **Rosenstraße** mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2022)



### Gebietsabgrenzung



Veröffentlichung für öffentliche Zwecke verboten!  
© 2022 Niedersächsisches Geodätisches Landesamt, Hannover, vom 11. Dezember 2022, Nr. 448, 2003 S. 5)  
Die Zulassung der Grundbesitzbildung stimmt mit dem Auswärtigen Amt (AA) überein.  
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2022)  
Angefertigt im August 2022 durch Benecke, Vt  
Auftragsnr.: 2022-6018  
Bemerkung: Lagesbüttel  
Flur: 1064  
Maßstab: 1:1000  
M.Sc. JOHANNES ERMANN  
Geodätischer Vermessungsingenieur  
Helmholtzstr. 1  
38578 Gifhorn  
05371 9838-0 / Fax: 05371 9838-28



Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage Lagesbüttel, zwischen Waller Straße (K 56) und Harxbütteler Straße (K 57), wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende